



## **Vielseitiges Arbeits- und Lern- angebot**

### **Montage**

Vor- und Endmontage von Baugruppen, Konfektionierung, Sortier- und Prüfarbeiten, Serien- und Einzellfertigung, Klebearbeiten, Elektromontage

### **Verpackung**

in Serie oder auf Abruf, Konfektionierung von Displays und Werbepäsenten, Folienschweißen und -schrumpfen, Direktversand, Reklamationsbearbeitung



### **Garten- und Landschaftspflege**

Pflege von öffentlichen und privaten Grünanlagen



### **Holzbearbeitung**

CNC Bearbeitung, Serienproduktion, Bearbeitung von Platten- und Massivholz, Korpus- und Massivholzmöbel, Messebau

### **Textilservice**

Wasch- und Heißmangel für privat und Gewerbe



### **Metallbearbeitung**

Bohren, Fräsen, Nieten, Biegen, Umformen, Zerspanen, Gewinde schneiden

Mit insgesamt sechs Werkstätten sind die WFB in Langenfeld, Ratingen und Velbert vertreten. Gerne nennen wir Ihnen einen Ansprechpartner\*, der Ihre Fragen beantworten kann. Rufen Sie dazu an unter **0 21 73 - 90 52 384** oder senden Sie uns eine E-Mail: **info@wfbme.de**

### **WFB in Langenfeld**

Geschäftsleitung und Kfm. Abteilung  
Kronprinzstraße 39  
40764 Langenfeld  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-1 27  
E-Mail wfblangenfeld@wfbme.de  
Internet www.wfbme.de

Lise-Meitner-Straße 13  
40764 Langenfeld  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-6 37

Werkstatt  
zur Arbeitsförderung (WZA)  
Carl-Leverkus-Straße 19  
40764 Langenfeld  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-7 27

### **WFB in Ratingen**

Scheifenkamp 12  
40878 Ratingen  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-3 87

### **WFB in Velbert**

Flandersbacher Weg 8  
42549 Velbert  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-4 87

Niederbergische Werkstatt  
zur Arbeitsförderung (NWA)  
Langenberger Straße 203  
42551 Velbert  
Telefon 0 21 73 - 90 52-0  
Telefax 0 21 73 - 90 52-5 87

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die WFB sind eine Einrichtung zur beruflichen Eingliederung nach §142 SGB IX. Die Werkstätten bieten Arbeitsplätze für mehr als 1.100 Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorübergehend oder langfristig nicht vermittelt werden können.

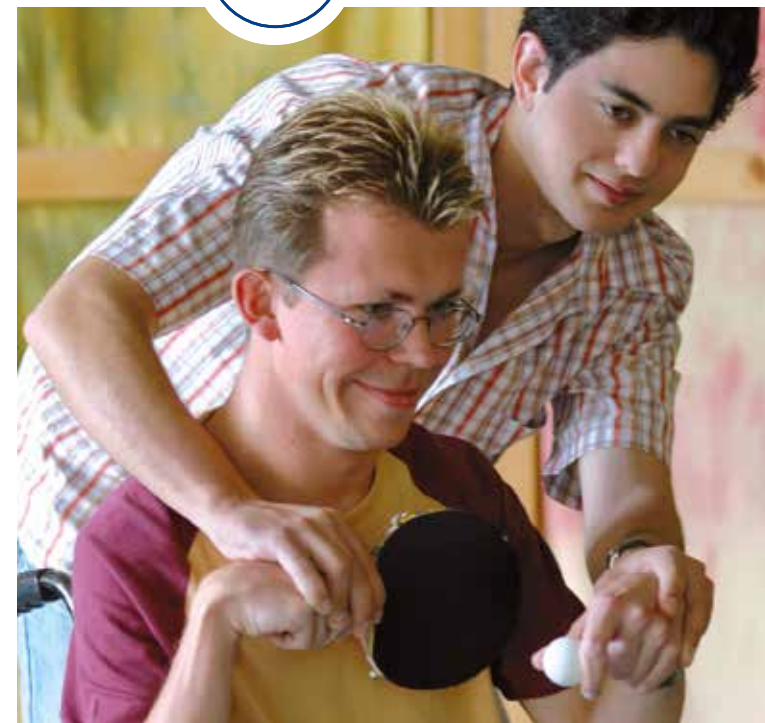
### **Ausgleichsabgabe**

Bei der Vergabe von Aufträgen an die WFB können 50 % der im Rechnungsbetrag enthaltenen Arbeitsleistungen auf die zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden (§ 140 SGB IX). Diese Regelung betrifft private und öffentliche Arbeitgeber mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen.

### **Qualitätsnachweis**

Die Zertifizierungsstelle der TÜV Nord Cert GmbH bescheinigt, dass die Forderungen der DIN EN ISO 9001 in allen Abteilungen erfüllt sind.

Unsere Berufsbildungsbereiche sind - entsprechend den Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeit - nach AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert.



**Keine Sorge - alles geregelt.  
Informationen für aufzunehmende  
Personen, deren Angehörige und  
gesetzliche Betreuer**

## Informationen zur Arbeit in den WFB

### Arbeitsentgelt / Ausbildungsgeld

Die Mitarbeiter\* erhalten derzeit von der Agentur für Arbeit ein Ausbildungsgeld in Höhe von 63 Euro im ersten und 75 Euro im zweiten Jahr der Berufsbildungsmaßnahme. Bei vorangegangener Berufstätigkeit zahlt unter bestimmten Voraussetzungen die Agentur für Arbeit oder der Rentenversicherungsträger ein Übergangsgeld. Im Arbeitsbereich erhält jeder Mitarbeiter ein Grundentgelt von 75 Euro (Stand 2014) sowie Arbeitsfördergeld. Zusätzlich kann ein individueller Steigerungsbetrag, der sich aus der erbrachten Arbeitsleistung errechnet, erarbeitet werden.

### Arbeitszeit

Montag bis Donnerstag von 7:45 bis 15:30 Uhr, Freitag von 7:45 bis 14:00 Uhr. Pausenzeiten sind inbegriffen. Individuelle Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers.

### Urlaubs- und Schließungszeiten der WFB

Die WFB gewähren jedem Mitarbeiter 30 Tage Urlaub im Kalenderjahr ab 2015, angelehnt an § 26 TVöD. Bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises wird Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX gewährt. Die arbeitsfreien Tage und die Schließungstage der WFB, auf die Urlaub angerechnet wird, werden jährlich neu in Abstimmung mit den Mitwirkungsorganen der WFB festgelegt (Brückentage, Weihnachtspause usw.).

### Krankmeldung

Am ersten Krankheitstag ist die Krankheit den WFB (Gruppenleitung) und dem Fahrdienst zu melden. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) muss am 3. Tag vorliegen. Bei unentschuldigtem Fehlen wird kein Werkstattentgelt gezahlt.

### Arbeitsbegleitende Maßnahmen

Zur Verbesserung, Erhaltung oder Wiedergewinnung der Leistungsfähigkeit und Weiterentwicklung der Persönlichkeit des einzelnen Mitarbeiters werden geeignete arbeitsbegleitende Maßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen dienen der Vermittlung neuer beruflicher, persönlicher und sozialer Kompetenzen sowie motorischer Fähigkeiten. Es handelt sich hier um unterstützende Maßnahmen, welche direkt der Förderung am Arbeitsplatz dienen wie z. B. Hubwagenschulung, PC-Schulung, Arbeitsplatzgestaltung und Werkzeugkunde, Kreativ-, Sport-, Freizeit- und lebenspraktische Angebote. Zur heilpädagogischen Förderung werden im Bedarfsfall psychologische, sozial- und arbeitspädagogische Einzel- und Gruppenangebote durchgeführt.

### Verpflegung

Auf Wunsch können die Mitarbeiter ein Mittagessen erhalten. Wird nach Prüfung durch den Leistungsträger die Einkommensgrenze überschritten, wird der Kostenbeitrag für das Mittagessen vom Werkstattentgelt abgezogen.

## Informationen zu Leistungsträgern, Krankenkasse und Finanzen

### Leistungsträger der WFB Leistung

Die WFB sind eine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft. Im Berufsbildungsbereich wird die berufliche Bildung durch die Agentur für Arbeit, einen der Rentenversicherungsträger oder eine Berufsgenossenschaft finanziert. Im Arbeitsbereich finanziert der überörtliche Sozialhilfeträger die Eingliederungsleistungen. In der Regel ist das der Landschaftsverband Rheinland (LVR). Maßgeblich sind dafür die jeweils individuellen Voraussetzungen. Eine förmliche Antragstellung ist erforderlich.

### Krankenkasse

Die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse kann frei gewählt werden, sofern der Mitarbeiter bisher nicht pflichtversichert war. Sonst gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen für Krankenkassen. Personen mit geringem Einkommen können sich von der Zuzahlung zu Medikamenten und Therapien befreien lassen. Der Antrag ist bei der entsprechenden Krankenkasse zu stellen.



### Sozialversicherung

Alle Mitarbeiter sind eigenständig kranken-, pflege- und rentenversichert. Die Anmeldung erfolgt durch die WFB. Es besteht berufsgenossenschaftlicher Unfallversicherungs-Schutz, der auch für Unfälle gilt, die auf direktem Weg von der Wohnung zur Arbeit oder zurück geschehen. Wichtig ist, dass jeder Arbeits- und Wegeunfall den WFB sofort gemeldet wird.

### Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Personen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Leistungen der Grundsicherung zu beantragen. Die Grundsicherung dient der Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Angehörige werden nicht zum Unterhalt herangezogen. Der Antrag ist bei der Gemeinde/ Stadtverwaltung zu stellen. Wenn zuvor noch keine Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII bezogen wurden, besteht ein Anspruch, sobald im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in die WFB eine Aufnahmeempfehlung des Fachausschusses der Werkstatt vorliegt.

### Kindergeld

Auch volljährige Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Die Behinderung muss vor dem 27. Lebensjahr eingetreten sein. Die Familienkasse zahlt bis zum Tode der Eltern.

### Pflegegeld

Für pflegebedürftige Personen kann bei der zuständigen Pflegekasse ein Pflegegeld beantragt werden.

### Rente

Menschen mit Behinderung, die vor dem Eintreten ihrer Behinderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und die erforderlichen Beitragszeiten nachweisen können, haben Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Menschen mit Behinderung, die 20 Jahre in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gearbeitet haben, haben ebenfalls Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung. Empfänger solcher Renten können weiterhin in einer WFB arbeiten; sie können aber auch bei bereits bestehendem Rentenbezug in die Werkstatt neu aufgenommen werden.

\* Aus Gründen sprachlicher Vereinfachung wird im Text grundsätzlich die männliche Form verwendet. Gemeint ist dabei immer auch die weibliche Form.

## Allgemeine Informationen

### Fahrdienst

Für die Fahrten zu den WFB und zurück wird, sofern notwendig, ein Fahrdienst angeboten, der in unserem Auftrag vom Kreis Mettmann organisiert wird. Die Abhol- und Ankunftszeiten werden dann vom Kreis oder dem beauftragten Fahrdienstunternehmen mitgeteilt. Im Falle von Krankheit oder Verspätung muss das Fahrdienstunternehmen umgehend informiert werden. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Fahrtkosten von der Wohnung zur Werkstatt und zurück komplett von den WFB übernommen.

### Gesetzliche Betreuung

Wenn Menschen mit Behinderung, die volljährig sind, ihre Angelegenheiten nicht selbstständig regeln können, kann beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung mit den erforderlichen Wirkungskreisen beantragt werden. Wirkungskreise können z. B. sein: Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge.

### Schwerbehindertenausweis

Menschen mit Behinderung können beim zuständigen Versorgungsamt die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises beantragen. Die WFB benötigen eine Kopie des Ausweises.